



Aktenzeichen: Pet 4-20-10-2128-009662

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.10.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, das Label „ohne Gentechnik“ auf Lebensmitteln um den Hinweis zu ergänzen, dass diese Angabe nicht gewährleistet, dass die Ware tatsächlich keine gentechnisch beeinflussten oder gentechnisch hergestellten Komponenten enthält. Zur Begründung des Anliegens wird insbesondere ausgeführt, dass durch eine genauere Kennzeichnung von entsprechenden Produkten Verbraucherinnen und Verbraucher transparenter informiert würden und so ihre Wahlfreiheit bei der Auswahl von Lebensmitteln besser ausüben könnten. Ein zusätzlicher Hinweis von Herstellern auf das Deutsche EU Gentechnik Durchführungsgesetz sei nicht sachdienlich, da Käuferinnen und Käufer keine weitere Recherche nach den Vorgaben des Gesetzes zuzumuten sei. Aus diesem Grund regt die Petition einen direkten Verweis auf die Artikel 12 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel an.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 72 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 40 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass mit der Petition zwei unterschiedliche Regelungsregime angesprochen werden: Zum einen die nationale (freiwillige) „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung nach dem EG-Gentechnik Durchführungsgesetz (EGGenTDurchfG); zum anderen die europäischen Regelungen zur Kennzeichnungspflicht im Falle von gentechnisch veränderten Organismen (GVO).

Die Kennzeichnung bei der Verwendung von GVO in der Lebens- und Futtermittelproduktion ist durch die Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und (EG) Nr. 1830/2003 EU-weit verbindlich geregelt. Hiernach besteht eine grundsätzliche Kennzeichnungspflicht für Lebens- und Futtermittel, welche GVO enthalten, aus ihnen bestehen oder hergestellt sind. Produkte, die von Tieren stammen, die mit gentechnisch veränderten Pflanzen gefüttert wurden – wie insbesondere Fleisch, Milch, Eier und daraus hergestellte Lebensmittel – sind von dieser Kennzeichnungspflicht nicht erfasst. Die europäischen Regelungen wurden im nationalen Gentechnikrecht umgesetzt.

Der Petitionsausschuss betont den besonderen Stellenwert der Belange von Verbraucherinnen und Verbrauchern im Bereich Ernährung. Wie aus Umfragen bekannt ist, lehnen Verbraucherinnen und Verbraucher mehrheitlich den Verzehr gentechnisch veränderter Lebensmittel ab. Um mehr Klarheit über die Verwendung der Gentechnik in der Lebensmittelproduktion zu schaffen und die Wahlfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher zu ermöglichen, ist in Deutschland seit dem 1. Mai 2008 die nationale Regelung zur freiwilligen Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ nach dem EGGenTDurchfG in Kraft. Sie ermöglicht es Verbraucherinnen und Verbrauchern beim Einkauf von Lebensmitteln tierischer Herkunft, sich gezielt für solche Produkte zu entscheiden, die nicht mit als gentechnisch verändert gekennzeichneten Futtermitteln erzeugt wurden.

Die Voraussetzungen der „Ohne-Gentechnik“-Kennzeichnung sind rechtlich eindeutig festgelegt. So ist nach dem EGGenTDurchfG Voraussetzung für die Kennzeichnung, dass Lebensmittel einschließlich der verwendeten Zutaten weder selbst gentechnisch verändert noch aus GVO hergestellt sind. Damit sind in § 3a EGGenTDurchfG und im Anhang des Gesetzes detaillierte Regelungen normiert, die die Voraussetzungen für die



Angabe „Ohne Gentechnik“ auf einem Lebensmittel festlegen. So darf beispielsweise bei Lebensmitteln tierischer Herkunft den Tieren innerhalb festgelegter Zeiträume vor der Gewinnung des jeweiligen Lebensmittels kein GVO-kennzeichnungspflichtiges Futter verabreicht worden sein. Die Zeiträume, innerhalb derer keine Fütterung mit GVO-kennzeichnungspflichtigen Pflanzen erfolgen darf, wurden in Abhängigkeit von der üblichen Haltungsdauer je nach Tierart unterschiedlich festgelegt. Diese Zeiträume werden allgemein verständlich im Anhang des EGGenTDurchfG tabellarisch aufgeführt. Daneben erläutert das BMEL auf seiner Webseite die „Ohne Gentechnik“

Kennzeichnung für interessierte Verbraucherinnen und Verbraucher.

Einzelheiten zu den amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden der Länder können dem Leitfaden zur Kontrolle gentechnischer Veränderungen in Lebensmitteln vom Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) entnommen werden, der auch Ausführungen zur „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung enthält. Dieser ist unter nachfolgender Adresse abrufbar: https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Fachmeldungen/01_lebensmittel/2016/2016_05_3_GVO_Leitfaden.html

Wie auch bei anderen Lebensmittelkennzeichnungen ist die Information, die Verbraucherinnen und Verbrauchern zur Verfügung gestellt wird, auch aufgrund des begrenzten Raumes auf der Verpackung, verkürzt. Die oben dargestellten Details können allerdings wie beschrieben durch interessierte Verbraucherinnen und Verbraucher mit geringem Aufwand recherchiert werden. Hierdurch wird gleichzeitig die von der Petition befürchtete Verunsicherung der Verbraucherinnen und Verbraucher durch zusätzliche abwertende Bezeichnungen verhindert.

Der Petitionsausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der jeweils von der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion Die Linke gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.